

Wer die wegen der Grasnutzung ertheilte Erlaubniß in Betreff des Ortes, der Zeit oder der Werkzeuge überschreitet, verfällt in eine Strafe von mindestens 24 Kr. resp. 7 Sgl.

§. 65.

- a) Heu in Wildschuppen. Wer von den Herrschaftlichen Wildschuppen Heu entwendet, erlegt dessen Werth und wird um 8 fl. 45 Kr. resp. 5 Rthlr. bestraft.

§. 66.

- l) Grünad Laub. Wer grünes Laub von Bäumen oder Lohden streift, bezahlt für jede Tracht oder Spucke und darunter eine Strafe von 24 Kr. resp. 7 Sgl. Wenn aber Zweige oder Keste zum Behuf des Viehfutters von den Bäumen abgemacht, oder in Nadelwäldungen zur Streu geschnitten werden, so wird das Doppelte der obigen Strafe erlegt, und wegen des zu erscheinenden Schadens kommt der §. 31. zur Anwendung.

§. 67.

- f) Harken von Laub, Moos etc. Für trockenes Laub, Nadeln und Moos wird, wenn selbiges aus nicht dazu eingeräumten Orten oder an nicht dazu bestimmten Tagen ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß geharkt oder auf sonstige Weise gesammelt wird, für jede Tracht und darunter eine Strafe von 24 Kr. resp. 7 Sgl. entrichtet.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters darf bei dem Einsammeln der Waldstreu von Harken mit metallenen Zinken, bei Vermeidung der Confiscation der Harke und einer Strafe von 24 Kr. resp. 7 Sgl. für jeden Fall, kein Gebrauch gemacht werden.

§. 68.

- b) Berblättern einer Tracht zu Handschlättren, Schubkarren und Jagdhirren. Hinsichtlich der in den §. 64. 66. 67. aufgeführten Fälle soll ein beladener Handschlättren oder Schubkarren zwei Trachten oder Lücken und bei Anwendung vermitteltst Spannfuhrwerks die Ladung für jedes Jagdhier vier Trachten gleichachtet werden.

II. Weiderecht.

§. 69.

- a) in Hegen etc. Wer in einem in Hege liegenden Districte, ingleichen auf noch nicht abgeernteten Kerkern oder Wiesen, die unter Fortschuß stehen, hütet, erlegt als Strafe: